

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen 01/13 Kurztext Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation

Datum
19.02.2013

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation im Ligaspiel im Dezember 2012 zwischen dem Verein A und dem Verein B

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 19.02.2013

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Hans Brunner	Regensburg
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation durch die beteiligten Vereine wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird wegen falscher Ergebniseingaben zum Ligaspiel gegen den Verein B nach RVStO § 56 zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 3. Der Verein B wird wegen der Bestätigung von falschen Angaben zum Ligaspiel gegen den Verein A nach RVStO § 56 zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**

4. Das Ligaspiel ist für den Verein A durch den Verstoß nach WO G 8 (D 3.2 und/oder D 3.2 a -endgültige Einzelaufstellung-) mit 0:8 Spielen und 0:2 Punkten zu werten.
5. Das Ligaspiel ist für den Verein B durch den Verstoß nach WO G 8 (G 22 -Nichtantreten; Antreten in nicht erforderlicher Mindeststärke-) mit 0:8 Spielen und 0:2 Punkten zu werten.
6. Der Verein B wird für das Nichtantreten zu einer Ordnungsstrafe von 60,- € nach RVStO § 36 -Nichtantreten bei einem Spiel gemäß der WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb oder bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften- verurteilt.
7. Die beiden Mannschaftsführerinnen von Verein A und B erhalten für ihre Absprache zur Umgehung einer Ordnungsgebühr durch falsche Eingaben in das Ligenverwaltungsprogramm einen Verweis.
8. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine A und B je zur Hälfte.

Tatbestand

Am 09.01.2013 ist per E-Mail vom Bezirkssportwart eine Anzeige durch die Spielleiterin der betreffenden Bezirksliga Damen wegen offensichtlicher Spielmanipulation beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingegangen.

Laut Ergebnismeldung in click-tt hat zwischen den Vereinen A und B im Dezember 2012 das fragliche Ligaspiel stattgefunden. Es wurden die Spielergebnisse der einzelnen Paarungen in das Ligenverwaltungsprogramm eingegeben. In der Mannschaftsaufstellung und den Ergebnissen ist die Spielerin X aufgeführt, die zur gleichen Zeit an einem Verbandsturnier des BTTV teilgenommen hat. Das Spiel endete laut Eingabe mit einem 8:0 für den Verein A. Diese Ergebniseintragungen wurden durch Gastverein B bestätigt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen ist der Straftatbestand nach **RVStO § 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb** gegeben.

Für das Ligaspiel zwischen den Vereinen A und B wurde vom Sportgericht der Originalspielbericht mit den beiden Unterschriften der Mannschaftsführer bei der Mannschaftsführerin des Vereins A angefordert. Dieser Spielbericht konnte nicht vorgelegt werden, da das Spiel nicht stattgefunden hat.

Vor dem Ligaspiel unterrichtete die Mannschaftsführerin des Vereins B die Mannschaftsführerin des Vereins A, dass der Verein B aus Spielermangel in dem Ligaspiel nicht antreten kann, und schlägt eine Ergebniseintragung von 8:0 Spielen für den Verein A vor.

Beide Mannschaftsführer bestätigten in ihrer Stellungnahme die Absprache über eine falsche Ergebniseingabe, mit dem Spielergebnis von 8:0 für den Verein A, zur Vermeidung einer Ordnungsgebühr für das Nichtantreten des Vereins B. Damit liegt ein Verstoß nach **RVStO § 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb** vor.

Beide Mannschaftsführer sehen in der Vorgehensweise keinen Verstoß gegen die WO oder RVStO.

Der Verein A hat eine falsche Mannschaftsaufstellung im Spielbericht mit der Spielerin X eingegeben. Die Spielerin hat zeitgleich an einem Verbandsturnier des BTTV teilgenommen. Damit liegt ein Verstoß gegen die **WO D 3.2 und oder D 3.2 a** vor. Für die Spielerin X hätte eine Ersatzspielerin eingetragen werden können oder die Position 4 wäre frei geblieben und mit dem Text „nicht anwesend/angetreten“ versehen worden.

Die Spielerin X des Vereins A bestätigte dem Sportgericht ihre zeitgleiche Teilnahme an dem betreffenden Verbandsturnier. Die Ergebniseintragung unter ihrem Namen ist ohne ihr Wissen erfolgt.

Die Ergebniseingabe in click-tt durch den Heimverein muss den Tatsachen entsprechen. Tritt der Verein A nicht an, so werden auch keine Spielernamen eingegeben. Statt der Spielernamen erscheint der Text „nicht anwesend/angetreten“. Die Namen der Spieler des Heimvereins werden eingegeben. Es kann aber nicht der Name einer Spielerin eingegeben werden, die zeitgleich an einem Verbandsturnier teilnimmt. Es werden auch keine Satz- und Spielergebnisse eingegeben. Das Spiel würde als Nichtangetreten mit 8:0 für den Verein A gewertet werden.

Der Gastverein hat die Eingaben des Heimvereins auf Richtigkeit zu prüfen und nicht wie in diesem Fall die Falscheingabe zu bestätigen.

Die Spielleiterin hätte gegen den Verein B nach der **RVStO § 36 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligaspielbetrieb oder bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften** eine Ordnungsstrafe in Höhe von 60,- € aussprechen müssen. Dieses kann durch das Sportgericht nachgeholt werden.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Hans Brunner
Beisitzer

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer